

Grundlagen für die Anforderungsprüfung der Spitalliste Psychiatrie 2018 des Kantons Bern

1 Ziel und Zweck

Das vorliegende Dokument gibt Auskunft über die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der **Erfüllung** und **Einhaltung** der Spitallistenanforderungen im Bereich der Spitalliste Psychiatrie durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF)¹.

Das Dokument bezieht sich auf die folgenden, der Spitalliste Psychiatrie BE 2018 zugrunde liegenden Dokumente: „**Anforderungen und Erläuterungen SPLG Psychiatrie BE**“ und die „**leistungsspezifischen Anforderungen SPLG Psychiatrie BE**“, welche die Anforderungen der Spitalliste Psychiatrie definieren².



2 Prüfungsgegenstand

Die Erfüllung der Anforderungen, die mit der neuen Spitalliste gelten, wird vom Spitalamt nach deren Inkrafttreten geprüft. Die bei der Prüfung der Anforderungen zu erbringenden Nachweise bei den Standorten mit Grundversorgungsleistungen (Ziffer 3), den Prozessanforderungen (Ziffer 4), der Verfügbarkeit und Qualifikation von Fachpersonal (Ziffer 5), der Multiprofessionellen Zusammenarbeit (Ziffer 6) und der Infrastruktur (Ziffer 7) sind in diesem Dokument näher beschrieben.

3 Anforderungen Standorte mit Grundversorgungsleistungen

Prozessanforderung	Überprüfung / Nachweis
Telefonische Erreichbarkeit	Prozessbeschreibung, Informationsmaterial (Broschüren, Internet), Dienstpläne, Einführungsprogramm für neue Mitarbeitende.
Aufnahmefähigkeit	Konzept Aufnahmestation („Notfall“), Dienstpläne, Prozessbeschreibungen, Pflichtenhefte, Analyse der Auslastung unter Einbezug der medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Krankenhausstatistik. Konzept für die Aufnahmen von FU, Analyse der Auslastung unter Einbezug der medizinischen Statistik der Krankenhäuser und der Krankenhausstatistik.

¹ Vgl. Artikel 39 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) und Artikel 58a ff. der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102).

² Vgl. Dokumente „Anforderungen und Erläuterungen SPLG Psychiatrie BE“ und „SPLG-Systematik Psychiatrie BE“ www.be.ch/spitalliste.

Gewährung von Sicherheit (Schutzfunktion)	Konzept für den Umgang mit Notfällen (insbesondere suizidgefährdete oder fremdgefährdende Personen). Notfall- und Reservebetten sind vorhanden. Dem erhöhten Schutzbedarf kann unterschiedlich begegnet werden, z.B. Abschirmzimmer, Überwachungsbetten, fakultativ schliessbare Station, Sitzwachen, 1:1 Betreuung.
---	--

4 Prozessanforderungen

Insgesamt werden sechs Prozessanforderungen beschrieben. Die Prozessanforderungen „Support bei Triage und Zuweisungen“, „Information und Zusammenarbeit“, „Behandlungsplanung“ sowie „Austritts- und Übertrittsplanung“ stellen minimale Prozessanforderungen (abgekürzt: MIPA) dar³.

Prozessanforderung		Überprüfung / Nachweis
Minimale Prozessanforderungen (MIPA)	Support bei Triage und Zuweisungen	Prozessbeschreibungen, Pflichtenhefte, Standards
	Information und Zusammenarbeit	Prozessbeschreibungen, Standards
	Behandlungsplanung	Prozessbeschreibungen, Standards, Dokumente (z.B. Vorlage Behandlungsplan, Checkliste).
	Austritts- und Übertrittsplanung	Prozessbeschreibungen, Standards, Dokumente (z.B. Vorlage Austrittsplan, Vorlage Entlassungsbericht, Checkliste).
Frühintervention bei Arbeitsunfähigkeit (FIA)	Prozessbeschreibungen, Standards, Dokumente (z.B. Meldeformular Früherfassung ⁴)	
Vernetzung und integrierte Versorgung (INT)	Dokumentation in Form von Konzepten, Verträgen, Protokollen von regelmässigen Treffen usw.	

5 Verfügbarkeit und Qualifikation von Fachpersonal

Nachfolgend werden die für die Spitalliste Psychiatrie BE 2018 verlangten berufsgruppenspezifisch geforderten schweizerischen Abschlüsse genannt. Anerkannte ausländische⁵ Abschlüsse / Facharztstitel / Weiterbildungstitel gelten als gleichwertig.

Die **Prüfung** der berufsgruppenspezifischen Anforderungen erfolgt anhand konkreter Diplome und Abschlüsse und allenfalls weiterer bei einzelnen Berufsgruppen aufgeführter Nachweise.

Für einzelne Berufsgruppen kann die Prüfung zudem über die berufsgruppenspezifischen Register erfolgen. Soweit solche Register verfügbar sind, werden sie bei der entsprechenden Berufsgruppe aufgeführt (z.B. Ärztinnen und Ärzte, Psychologen und Psychologinnen).

³ Die übergeordneten gesetzlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben betreffend den Datenschutz, die ärztliche Schweigepflicht sowie die Sorge über minderjährige Personen sind zu beachten, auch wenn sie hier nicht explizit erwähnt sind.

⁴ Vgl. iv/ai be <https://www.ivbe.ch/de/leistungen/frueherfassung>

⁵ Zum Beispiel durch Anerkennung durch die Medizinalberufekommission, die Psychologieberufekommission oder das Schweizerische Rote Kreuz.

5.1 Ärztliches und psychologisches Fachpersonal

5.1.1 Fachärztinnen und Fachärzte

Die Fachärztinnen und Fachärzte verfügen über einen eidgenössischen Weiterbildungstitel oder einen anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel gemäss Art. 20 und 21 des Medizinalberufegesetzes⁶. Sie verfügen über einen entsprechenden Eintrag mit Facharztstitel im Register der Medizinalberufe (MedReg⁷, öffentlich zugänglich). Die geforderten Zusatzqualifikationen (Schwerpunkttitel) sind nachzuweisen, falls nicht im MedReg erfasst.

5.1.2 Fachpsychologinnen und Fachpsychologen

Die Fachpsychologinnen und Fachpsychologen verfügen über einen eidgenössischen Weiterbildungstitel oder einen anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel gemäss Art. 8 und 9 des Psychologieberufegesetzes⁸. Sie verfügen über einen Eintrag mit Weiterbildungstitel im Register der Psychologieberufe (PsyReg⁹).

5.2 Personal therapeutische Bereiche

5.2.1 Physiotherapie

Die Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten verfügen über ein anerkanntes Diplom in Physiotherapie gemäss Art. 47 Buchstabe a KVV¹⁰. Es können folgende Diplomabschlüsse sein:

- Bachelor of Science in Physiotherapie
- Master or Science in Physiotherapie
- Dipl. Physiotherapeutin FH/Dipl. Physiotherapeut FH¹¹

Altrechtlicher Abschluss:

- Dipl. Physiotherapeutin/ Dipl. Physiotherapeut

Die Richtigkeit der Angaben kann über das Nationale Register Gesundheitsberufe NAREG überprüft werden (mit Ausnahme der Abschlüsse und Anerkennungen vor 2000).

5.2.2 Ergotherapie

Die Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten verfügen über ein gemäss Art. 48 Buchstabe a KVV anerkanntes Diplom einer Schule für Ergotherapie. Es können folgende Diplomabschlüsse sein:

- Bachelor of Science in Ergotherapie
- Master or Science in Ergotherapie
- Dipl. Ergotherapeutin FH / Dipl. Ergotherapeut FH¹²

Altrechtlicher Abschluss:

- Dipl. Ergotherapeutin / Dipl. Ergotherapeut

Die Richtigkeit der Angaben kann über das Nationale Register Gesundheitsberufe NAREG überprüft werden (mit Ausnahme der Abschlüsse und Anerkennungen vor 2000).

⁶ Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz; MedBG; SR 811.11).

⁷ <https://www.medreg.admin.ch/MedReg/PersonenSuche.aspx>

⁸ Bundesgesetz über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz; PsyG; SR 935.81).

⁹ <https://www.psyreg.admin.ch/ui/personensearch>

¹⁰ Verordnung über die Krankenversicherungen KVV; SR 832.102

¹¹ Können auch nachträglich vom SBFJ erteilte Fachhochschultitel sein (Verfahren NTE-FH).

¹² Können auch nachträglich vom SBFJ erteilte Fachhochschultitel sein (Verfahren NTE-FH).

5.2.3 Kunst-, Musik-, Tanz- und Bewegungstherapie

Die Ausbildung muss an einem der anerkannten Ausbildungsinstitute der OdA Artecurea (<http://www.artecura.ch/bildungsinstitute.php>) erfolgt sein. Kunst-, Musik-, Tanz-, oder Bewegungstherapeutische Abschlüsse sind eidgenössisch anerkannt, es kann zusätzlich eine höhere Fachprüfung¹³ unter Aufsicht des SBFI absolviert werden:

- Eidgenössisch anerkanntes Diplom eines anerkannten Ausbildungsinstituts
- Bachelor- oder Master-Abschluss, Nachdiplomabschluss (DAS, MAS) eines anerkannten Ausbildungsinstituts

5.2.4 Aktivierungstherapie

Die Abschlüsse in Aktivierungstherapie können folgende sein (vgl. Bildungsabschlüsse im Bereich Pflege und Betreuung, OBSAN Dossier 24, 2013, S.18):

- Dipl. Aktivierungsfachfrau/-mann HF

Altrechtlicher Abschluss:

- Dipl. Aktivierungstherapeut/in

5.3 Beratungsdienste

5.3.1 Soziale Arbeit

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter verfügen über ein eidgenössisch anerkanntes Diplom. Es können folgende Diplomabschlüsse sein:

- Bachelor of Science in Sozialer Arbeit
- Master of Science in Sozialer Arbeit

Altrechtliche Titel:

- Sozialarbeiterin FH / Sozialarbeiter FH¹⁴
- Sozialarbeiterin HF / Sozialarbeiter HF

5.4 Pflege und Pädagogik

5.4.1 Fachleitung Pflege

Die Fachleitung Pflege verfügt über ein anerkanntes Diplom einer Schule für Krankenpflege¹⁵. Es können folgende Abschlüsse sein:

- Diplom einer höheren Fachschule:
dipl. Pflegefachfrau HF, dipl. Pflegefachmann HF
- Abschluss einer Fachhochschule oder Universität:
Pflegefachfrau/-mann FH,
Bachelor of Science in Nursing,
Master of Science in Nursing

Das altrechtliche Diplom „Dipl. Krankenschwester/-pfleger in Gesundheits- und Krankenpflege DN I“ erfüllt die Anforderung nicht.

¹³ Vgl. Prüfungsordnung:

<http://www.bvz.admin.ch/bvz/hbb/index.html?detail=1&typ=hfp&lang=de&item=686&abfragen=Abfrage+durch%C3%BChren>

¹⁴ Können auch nachträglich vom SBFI erteilte Fachhochschultitel sein (Verfahren NTE-FH).

¹⁵ Gemäss Artikel 49 KVV. Die Anforderungen an die Fachleitung Pflege orientieren sich zudem an den Vorgaben des Alters- und Behindertenamtes (ALBA) der GEF für die Fachleitung Pflege in Alters- und Pflegeheimen.

Für die Fachleitung Pflege sind neben dem Diplom / Abschluss folgende weiteren Nachweise zu erbringen:

- Anstellungsvertrag (Nachweis 60 %-Anstellung und Funktionsbezeichnung)
- Pflegeexpertise im entsprechenden Versorgungsbereich
- Diplome absolvierter Fort- und Weiterbildungen im betreffenden Fachgebiet der Pflege und allenfalls weitere (z.B. Management), Teilnahmebestätigungen von Kursen, Tagungen usw.

Bei geteilter Fach- und Führungsverantwortung: Soweit die Fach- und Führungsverantwortung von mehreren Personen getragen wird (bei einer Anstellung >60 %), ist in einem Konzept dazulegen, wie die Verantwortlichkeiten im Detail geregelt sind.

5.4.2 Pflegepersonal

Die Pflegefachpersonen verfügen über ein gemäss Art. 49 KVV anerkanntes Diplom einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege. Es können demnach folgende Diplomentypen (vgl. Bildungsabschlüsse im Bereich Pflege und Betreuung, OBSAN Dossier 24, 2013, S. 17-18, 21-23) sein:

- Diplom einer höheren Fachschule:
dipl. Pflegefachfrau HF, dipl. Pflegefachmann HF
- Abschluss einer Fachhochschule oder Universität:
Pflegefachfrau/-mann FH,
Bachelor of Science in Nursing,
Master of Science in Nursing

Altrechtliche Abschlüsse:

- Dipl. Krankenschwester/-pfleger in Gesundheits- und Krankenpflege DN I und DN II
- Dipl. Krankenschwester/-pfleger AKP, KWS, PsyKP, IKP

Die Richtigkeit der Angaben kann über das Nationale Register Gesundheitsberufe NAREG überprüft werden (mit Ausnahme der Abschlüsse und Anerkennungen vor 2000).

5.4.3 Sozialpädagogik

Die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen verfügen über ein eidgenössisch anerkanntes Diplom in Sozialpädagogik. Es können folgende Diplomabschlüsse sein:

- Bachelor of Arts / Bachelor of Science in Sozialer Arbeit (mit Schwerpunkt Sozialpädagogik),
- Master of Arts / Master of Science in Sozialer Arbeit (mit Schwerpunkt Sozialpädagogik),
- Dipl. Sozialpädagogin HF / Dipl. Sozialpädagoge HF (einer vom SBFJ anerkannten Ausbildungsstätte).

Altrechtlicher Titel:

- Sozialpädagogin FH / Sozialpädagoge FH¹⁶

5.4.4 Sonderpädagogik / Heilpädagogik

Zur Erfüllung der Anforderung in Sonder- oder Heilpädagogik muss ein Abschluss auf tertiärer Stufe nachgewiesen werden. Es können folgende Diplomabschlüsse sein:

- Master of Science / Master of Arts in Sonderpädagogik

¹⁶ Können auch nachträglich vom SBFJ erteilte Fachhochschultitel sein (Verfahren NTE-FH).

Altrechtliche Abschlüsse:

- Sonderpädagogik FH / Universität (Lizenziat)
- Heilpädagogik FH

6 Multiprofessionelle Zusammenarbeit

- Die multiprofessionelle Zusammenarbeit erfolgt in einem regelmässigen Austausch zwischen den Berufsgruppen entsprechend den Anforderungen zu den einzelnen Leistungsgruppen.
- Als regelmässiger Austausch gelten multiprofessionelle Austauschgefässe (Sitzungen, Konferenzen), welche mindestens einmal monatlich stattfinden. Dabei müssen alle beteiligten Berufsgruppen partizipativ einbezogen werden (Informationsveranstaltungen und Schulungen gelten nicht als Austauschgefässe).
- Ebenfalls gelten Fallbesprechungen und Supervisionen als Austauschgefässe, sofern sie multiprofessionell besetzt sind.
- Rapporte können als Austauschgefässe betrachtet werden, wenn sie nicht ausschliesslich der unmittelbaren Arbeitsorganisation dienen und alle Berufsgruppen einbezogen sind. Nachweise: Konzept, Einladungen, Programme, Traktandenlisten, Protokolle etc.

7 Infrastruktur

7.1 Kinder und Jugendliche

Eine auf Kinder und Jugendliche ausgerichtete Einrichtung und Gestaltung der Innen- und Aussenbereiche (Rückzugs-, Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten etc.) ist vorhanden.

Sowohl der Innen- wie auch der Aussenbereich weisen Rückzugs-, Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten auf. Rückzugsmöglichkeiten können eigene Zimmer, Nischen im Garten etc. sein. Spielmöglichkeiten sind Spielzimmer, Sandkästen und ähnliches. Bewegungsmöglichkeiten bieten Bewegungszimmer, Tischtennis-Tische, Rasenplätze und ähnliches.

Eine Spitalschule zur Sicherstellung des schulischen Unterrichts gemäss Volksschulgesetz (VSG) ist vorhanden.

Der Nachweis erfolgt durch Regelungen über die Verfügbarkeit von Lehrpersonen und das Vorhandensein von geeigneten Räumlichkeiten sowie Unterrichtsmaterial.

7.2 Personen mit funktionalen Einschränkungen

Eine auf spezifische funktionale Einschränkungen (Mobilität, Sehvermögen, Kognition) der Patientengruppe ausgerichtete Einrichtung und Gestaltung der Räumlichkeiten (Innen- und Aussenbereich) ist vorhanden.

Ein spezifisches Konzept ist vorhanden, z.B. ein Gestaltungskonzept für an einer Demenz erkrankte Menschen. Konkret kann eine geeignete Einrichtung und Gestaltung beispielsweise an Handläufen, grossen Beschriftungen an Zimmertüren, Farbgebung (nicht jede Tür gleich grau) oder an einer demenzgerechten Stations- und Gartengestaltung (z.B. verborgene Ausgänge) vor Ort festgestellt werden.

